

Beiträge zur Erläuterung des preußischen Rechts, des Handels- und Wechselrechts durch Theorie und Praxis.

Jg. 12, 1868, S. 91 - 93

Unstatthaftigkeit der in einem Gesellschaftsstatut enthaltenen Bestimmung, daß über streitige Ansprüche der einzelnen Vereinsmitglieder an die Vereinskasse durch den Beschluß der Generalversammlung endgültig und mit Ausschließung des Rechtsweges entschieden werden solle

*Digitale Bibliothek des
Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte
2010-09-05T15:29:20Z*

Eine solche Annahme, welche schon älteren Präjudizien des Ober-Tribunals fern gelegen hat,

(Archiv 2c. Band 27 Seite 32, 33,

Archiv 2c. Band 27 Seite 23—31)

kann jetzt um so weniger Platz greifen, seitdem durch die Verordnung vom 12. Mai 1866 (Gesetzsammlung S. 225), genehmigt von dem Landtage laut Bekanntmachung des Königlichen Staats-Ministerii vom 2. Januar 1867 (Gesetzsammlung S. 30), die früher bestandenen Beschränkungen des vertragsmäßigen Zinssatzes und der Höhe der Conventionalstrafe für Darlehne, zu deren Sicherheit nicht unbewegliches Eigenthum verpfändet wird, aufgehoben sind, mithin Jedermann die rechtliche Möglichkeit besitzt, sein disponibles Vermögen auch durch Darlehne zu höheren als 5 % Zinsen — dem Betrage der gesetzlichen Verzugszinsen für den Nichtkaufmann — auszunutzen.

Der Appellationsrichter, welcher vom Gegentheil ausgeht und sich nicht auf thatsächliche, sondern lediglich auf Rechtsgründe stützt, verlegt die von dem Imploranten in Bezug genommenen Gesetze. Sein Erkenntniß war daher zu vernichten.

In der Sache selbst waren, der vorstehenden Ausführung entsprechend, dem Kläger — unter Abänderung des ersten Urteils — die verlangten 100 Thlr. Conventionalstrafe zuzusprechen. Es folgt dies aus dem unstreitigen Inhalte des Pachtkontrakts und daraus, daß der Verklagte einen geeigneten Beweis zur Anwendung des § 301 Tit. 5 Th. I des A. L. R. nicht angetreten hat, indem die behaupteten That-sachen dazu ungenügend erscheinen.

Nr. 5.

Unstatthaftigkeit der in einem Gesellschaftsstatut enthaltenen Bestimmung, daß über Streitige Ansprüche der einzelnen Vereinsmitglieder an die Vereinskasse durch den Beschluß der Generalversammlung endgültig und mit Ausschließung des Rechtsweges entschieden werden solle.

Der Stabstrompeter und Musikmeister C. R. war der im Jahre 1859 zu Berlin gegründeten „Pensions-Zuschuß-Kasse für die Musikmeister des Königl. Preussischen Heeres“ als Mitglied beigetreten.

Dieser Verein bezweckt, seinen einzelnen Mitgliedern bei deren Pensionirung einen verhältnißmäßigen Zuschuß zu ihrer Staatspension lebenslänglich zu gewähren.

In den Statuten desselben ist folgende Bestimmung getroffen.

§ 54. „In Beschwerdefällen einzelner Interessenten wegen unrichtiger Veranlagung beim Pensionszuschuß, Ablehnung der Berechtigung darauf ist gegen die Verfügung des Präses, resp. den Beschluß des Verwaltungsraths in letzter Instanz noch eine endliche Berufung an die Generalversammlung gestattet Bei dem Beschlusse der Generalversammlung hat es alsdann sein definitives Bewenden.“

§ 55. „Die Einwirkung und Einmischung anderer Behörden in Streitigkeiten der Mitglieder dem Vereine gegenüber oder der einzelnen Interessenten unter sich bleibt ausgeschlossen.“

Als nun E. K. in Folge seiner als Ganzinvaliden erfolgten Entlassung aus dem stehenden Heere den von dem Präses des Vereins ihm streitig gemachten Anspruch auf den statutenmäßigen Pensionszuschuß gegen die genannte Klasse im Wege Rechtsens verfolgte, setzte diese der Klage auf Grund jener Bestimmungen den Einwand der Incompetenz des Gerichts entgegen.

Der erste Richter, das Stadtgericht zu Berlin, hat diesen Einwand verworfen, das Kammergericht jedoch denselben für begründet erklärt. Auf die gegen das Appellationsurtheil eingelegte Revision hat der vierte Senat des Königl. Ober-Tribunals durch Erkenntniß vom 14. März 1867 den Einwand der Unzulässigkeit des Rechtsweges verworfen und die Sache zur anderweiten Verhandlung und demnächst materiellen Entscheidung in die zweite Instanz zurückgewiesen.

Die Gründe des Revisionsrichters sind folgende:

Der Appellationsrichter hat den Einwand der Unzulässigkeit richterlicher Entscheidung mit Unrecht für platzgreifend erachtet; derselbe war vielmehr mit dem ersten Richter zu verwerfen.

Nach der Vorschrift des § 1 der Einleitung zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung müssen alle Streitigkeiten über Sachen und Rechte, welche einen Gegenstand des Privat-Eigenthums ausmachen, — abgesehen von dem hier nicht vorliegenden Falle der Erwählung eines Arbitrators — wenn kein gütliches Uebereinkommen stattfindet, durch richterlichen Ausspruch entschieden werden. In Uebereinstimmung hiermit verordnet der § 79 der Einleitung zum Allg. Landrechte, daß die Entscheidung vorfallender Streitigkeiten den, einem jeden Einwohner des Staats durch die Gesetze angewiesenen Gerichten überlassen werden müsse. Als alleinige Ausnahme von dieser Regel bestimmen die §§ 167 ff.

Tit. 2 Th. I Allg. Ger.=Ordnung, daß die Parteien ihre Streitigkeiten einem schiedsrichterlichen Ausspruch mittelst Compromisses unterwerfen können. Allein es liegt nicht bloß in dem Begriffe „Schiedsrichter,“ daß darunter eine dritte, außerhalb der Parteien stehende Person gemeint ist, sondern es geben auch die §§ 170, 172, 173 l. c. unzweideutig zu erkennen, daß der Schiedsrichter, beiden Theilen gegenüberstehend, über ihren Streit entscheiden soll. Mit diesen auf die allgemeinen Principien des öffentlichen Rechts sich gründenden Vorschriften ist es aber unvereinbar, daß die Entscheidung darüber, welcher von den streitenden Parteien das Recht zur Seite steht, einer derselben überlassen wird. So liegt aber thatsächlich der hier zur Beurtheilung vorliegende Fall, da es jenem Princip gegenüber keinen Unterschied macht, ob die mit der Entscheidung des Streits betraute Partei ein einzelnes Individuum ist, oder als eine Mehrheit von Personen dem Andern als Partei gegenübersteht. Es wird daher in der Unzulässigkeit der im § 55 des Statuts bestimmten Ausschließung richterlicher Entscheidung dadurch nichts geändert, daß nach dem § 54 über den Anspruch eines ausgeschiedenen Mitglieds auf Pension zunächst der Präses des Vereins, und im Wege der Beschwerde gegen dessen Ausspruch der Verwaltungsrath und in letzter Instanz die General-Versammlung entscheiden soll. Denn alle diese Personen würden, mit alleiniger Ausnahme des Direktors des Verwaltungsraths, Richter in eigener Sache sein. Die Sache war daher in Betracht, daß der Appellationsrichter, ohne materiell auf die Beurtheilung des Streits einzugehen, nur den Präjudizialeinwand der Unzulässigkeit richterlicher Entscheidung einer Prüfung unterworfen und auf Grund desselben die Klage abgewiesen hat, unter Verwerfung dieses Einwandes zur anderweiten Entscheidung in die zweite Instanz zurückzuweisen.*)

*) Ein ganz ähnlicher Rechtsfall ist durch das Erkenntniß des höchsten Gerichtshofes vom 6. Februar 1866 in gleicher Weise entschieden. Es wird hier ausgeführt: Ein Compromiß setzt seinem Begriffe nach voraus, daß die Parteien die Entscheidung ihres Streits einem oder mehreren Dritten übertragen: es ist daher mit seiner Natur unvereinbar, daß eine der streitenden Parteien selbst den Streit entscheide. Letzteres würde aber der Fall sein, wenn zunächst die Direktion der verklagten Versicherungsgeellschaft als deren Vertreterin und dann weiter die Generalversammlung, welche aus der Gesamtheit der Gesellschaftermitglieder besteht, einen Rechtsstreit zwischen dieser Gesamtheit und einem einzelnen Mitgliede entscheiden wollte. Jene Bestimmung der Statuten entbehrt daher der gesetzlichen Gültigkeit und steht der Befugniß des Klägers, seinen Anspruch im Wege des Prozesses geltend zu machen, nicht entgegen (Striethorst, Archiv Bd. 64 S. 55 f.).